

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung
zur Sicherung der Qualität
in Lehre und Studium
Vom 1. März 2018**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel-----	3
Erster Teil: Interne Akkreditierung von Studiengängen -----	3
§ 1 Ständige Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zertifizierungskommission) und Schiedskommission für Widerspruchsverfahren in Vorgängen der internen Akkreditierung von Studiengängen (Schiedskommission)-----	3
§ 2 Einbeziehung externer Expertise -----	5
Zweiter Teil: Qualitätszirkel -----	5
§ 3 Qualitätszirkel-----	5
Dritter Teil: Evaluation-----	6
§ 4 Geltungsbereich-----	6
§ 5 Evaluationsbegriff, Leistungen, Formen und Gegenstand der Evaluation-----	6
§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation-----	8
§ 7 Evaluation des Studienprogramms-----	9
§ 8 Studienbedingungsevaluation -----	9
Vierter Teil: Erhebung, weitere Verarbeitung von Daten und Datenschutz -----	10
§ 9 Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten-----	10
§ 10 Datenschutz-----	10
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen -----	11
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten-----	11

Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 10 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung:

Präambel

¹Diese Ordnung ist von der Überzeugung getragen, dass grundsätzlich Qualität in der Lehre der Otto-Friedrich-Universität bereits vorhanden ist, also nicht erst erzeugt werden muss, vielmehr zu sichern und gegebenenfalls zu erhöhen ist. ²Diese Basis des Vertrauens sieht sie aufgrund der gelebten Praxis, der jahrzehntelangen hochschuldidaktischen Zertifizierung insbesondere des akademischen Mittelbaus sowie ihrer beispielgebenden Ordnung zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren für die Professoren und Professorinnen als gerechtfertigt an. ³Vor diesem Hintergrund regelt die vorliegende Ordnung einschlägige Verfahren und Aufgaben in diesem Prozess zuständiger Akteurinnen und Akteure.

Erster Teil: Interne Akkreditierung von Studiengängen

§ 1 Ständige Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zertifizierungskommission) und Schiedskommission für Widerspruchsverfahren in Vorgängen der internen Akkreditierung von Studiengängen (Schiedskommission)

- (1) ¹Die Zertifizierungskommission überprüft die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung formaler Vorgaben. ²Grundlage der Überprüfung sind, jeweils in der aktuellen Fassung, die Vorgaben des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen, die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, die Qualitätsziele in Studium und Lehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie weitere universitätsinterne Festlegungen. ³Die Zertifizierungskommission prüft anhand eines Qualitätsentwicklungsberichtes (QEB) sowie weiterer Studiengangsdokumente.

⁴Eine erfolgreiche Überprüfung führt, nach Beschluss durch die Universitätsleitung, zur Akkreditierung eines Studiengangs.

- (2) ¹Die jeweils für die interne Akkreditierung zuständigen Personen stellen die dafür notwendigen Unterlagen zusammen. ²Die Unterlagen werden der zuständigen Fakultät zur Befassung und zur Weitergabe an die nachfolgenden Gremien zugeleitet.
- (3) ¹Die Zertifizierungskommission erstellt aufgrund ihrer Prüfung eine Beschlussvorlage für die Universitätsleitung. ²Die Beschlussvorlage ist unwirksam, wenn ein Kommissionsmitglied in eigener Angelegenheit an der Entscheidung mitwirkt oder die Entscheidung ohne Mitwirkung der stimmberechtigten Vertreterin bzw. des stimmberechtigten Vertreters der Studierenden getroffen wird. ³Die Vorlage beinhaltet einen Beschlussvorschlag zur Akkreditierung ohne Auflagen, zur Akkreditierung mit Auflagen, zur Aussetzung der Akkreditierung oder zur Verweigerung der Akkreditierung. ⁴Sie kann zusätzlich weitere Empfehlungen beinhalten.
- (4) ¹Interne Akkreditierungen werden an der Universität für sechs Jahre ausgesprochen; gleichzeitig wird mit dem Beschluss das Siegel des Akkreditierungsrates an den Studiengang vergeben. ²Die Universitätsleitung gibt ihren Beschluss der jeweiligen Fakultät, dem Studiengang und der Zertifizierungskommission zur Kenntnis. ³Wird eine Akkreditierung unter Auflagen erteilt, wird die Akkreditierung in der Regel für ein Jahr befristet ausgesprochen. ⁴Für die Erfüllung von Auflagen hat der Studiengang neun Monate Zeit, auf schriftlichen Antrag kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. ⁵Die Erfüllung der Auflagen zeigt der entsprechende Studiengang der Fakultät an, welche diese an die Zertifizierungskommission weiterleitet. ⁶Die Zertifizierungskommission bewertet die Erfüllung der Auflagen und erstellt auf Grundlage ihrer Bewertung eine Beschlussvorlage für die Universitätsleitung. ⁷Die Universitätsleitung gibt ihren Beschluss zur Auflagenerfüllung dem Dekanat, dem Studiengang und der Zertifizierungskommission zur Kenntnis. ⁸Wird die Auflagenerfüllung festgestellt, gilt die Akkreditierung des Studienganges für die verbliebene Laufzeit des sechsjährigen Akkreditierungszeitraumes.
- (5) ¹Beabsichtigt die Universitätsleitung, von der Beschlussempfehlung der Zertifizierungskommission im Hinblick auf einzelne oder alle Auflagen oder das Gesamtergebnis der Akkreditierung abzuweichen, so ist mit dem abweichenden Beschluss ein Einvernehmen mit der Zertifizierungskommission herzustellen. ²Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, legt die Universitätsleitung den Vorgang der Schiedskommission vor. ³Der Schiedskommission gehören eine Emerita bzw. ein Emeritus of Excellence, eine Studierende bzw. ein Studierender und die bzw. der Vorsitzende des Senats an.
- (6) ¹Gegen die Akkreditierungsentscheidung kann der betroffene Studiengang, vertreten durch die Studiengangsbeauftragte bzw. den Studiengangsbeauftragten, bei der Universitätsleitung Widerspruch einlegen. ²Die Universitätsleitung legt den Wider-

spruch zunächst der Zertifizierungskommission zur Stellungnahme vor. ³Beabsichtigt die Universitätsleitung, bei ihrer Entscheidung zu bleiben, so legt sie den Widerspruch der Schiedskommission vor.

- (7) In den unter Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 genannten Fällen legt die Schiedskommission der Universitätsleitung eine Beschlussvorlage zur endgültigen Entscheidung vor.
- (8) ¹Die Entscheidung über die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs ist nach den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung nach innen wie nach außen in geeigneter und gegebenenfalls vorgesehener Form zu kommunizieren. ²Dies beinhaltet die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung, die Mitteilung an den Akkreditierungsrat sowie den Eintrag in die Datenbank des Akkreditierungsrates.
- (9) Die Ständige Kommission für Lehre und Studierende (LuSt) und die Zertifizierungskommission tauschen sich mindestens einmal im Jahr über Erfahrungen aus, mit dem Ziel, das Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Einbeziehung externer Expertise

¹Bei der internen Akkreditierung der Studiengänge sind Externe aus Wissenschaft und Berufspraxis im Rahmen eines definierten Verfahrens zu beteiligen. ²Je nach Form der Einbeziehung sind den Externen konkrete Fragen bzw. Gesichtspunkte, unter denen ein Studiengang zu bewerten ist, vorzulegen. ³Die Fragen bzw. Kriterien ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen zur Akkreditierung und den Regeln des Akkreditierungsrates. ⁴Bei der Auswahl externer Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt die Bestellung durch die Dekanin bzw. den Dekan auf Vorschlag des Faches bzw. des Studienganges. ⁵Die Unbefangenheit externer Gutachterinnen bzw. Gutachter ist durch die Unterzeichnung einer Mitwirkungserklärung zu gewährleisten.

Zweiter Teil: Qualitätszirkel

§ 3 Qualitätszirkel

- (1) Mit Wirkung für jeden Studiengang wird ein Organ gebildet, das die Funktion eines Qualitätszirkels für den Studiengang übernimmt.
- (2) ¹Die Bildung und Leitung der Qualitätszirkel ist primär eine Obliegenheit der bzw. des Studiengangsbeauftragten. ²Obligatorisch zu beteiligen sind Lehrende wie Studierende des Studienganges, letztere im Benehmen mit der gewählten Fach-

schaftsvertretung der betreffenden Fakultät und – soweit die Fakultät in Institute gegliedert ist – deren Institutsansprechpartnerinnen bzw. -ansprechpartnern.

- (3) ¹Bereits bestehende Gremien (z. B. solche der Institute) mit einer entsprechenden Aufgabenbeschreibung können die Funktion eines Qualitätszirkels übernehmen. ²Sonstige funktionierende und bestehende Strukturen können ebenfalls genutzt werden. ³Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Qualitätszirkel gebildet werden.
- (4) ¹Zu den Aufgaben des Qualitätszirkels gehören die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Koordination und Nachverfolgung der verschiedenen Evaluationsergebnisse und –maßnahmen im Studiengang. ²Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Evaluationsmaßnahmen des Studiengangs im Rahmen des Qualitätszirkels besprochen und notwendige Maßnahmen abgeleitet. ³Der Qualitätszirkel dokumentiert seine Tätigkeit für die Berücksichtigung im jährlich zu erstellenden Lehrbericht der Fakultät. ⁴Die Zuständigkeiten der Institute und der Prüfungsausschüsse für die Weiterentwicklung der Prüfungsordnungen und Modulhandbücher bleibt unberührt.

Dritter Teil: Evaluation

§ 4 Geltungsbereich

Die Regelungen zur Evaluation gelten für die Lehre und Studienangebote an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer Gesamtheit und regeln nach Art. 10 BayHSchG die Evaluation von Lehre und Studium allgemein und im Speziellen die Evaluationsverfahren des Studienangebots, insbesondere von Studiengängen und Lehrveranstaltungen.

§ 5 Evaluationsbegriff, Leistungen, Formen und Gegenstand der Evaluation

- (1) ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. ²Evaluation umfasst die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation von Daten.
- (2) ¹Ziel der Evaluation ist die Sicherung der Qualität, vor allem des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und ihrer kontinuierlichen Weiterentwicklung allgemein sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. ²Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und damit die Profilbildung unterstützen. ³Sie soll als Grundlage für strukturelle, z. B.

Leistungs- und Organisationsstrukturen, und inhaltliche Verbesserungen im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen herangezogen werden. ⁴Im Besonderen dient die Evaluation:

- dem Erkennen von Problemfeldern und der Entwicklung von Lösungsstrategien sowie der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Qualität von Lehre und Studium sowie studienrelevanten Angeboten an der Universität
- dem fakultäts- und einrichtungsorientierten Feedback
- dem studiengangsbezogenen Feedback
- dem individuellen Feedback auf der Ebene der Lehrenden

(3) Gegenstand der Evaluation im Bereich Lehre und Studium können die Studiengänge, Module, Lehrveranstaltungen und das weitere Studienangebot, die Studienbedingungen insgesamt sowie die das Studium unterstützenden Verwaltungsprozesse an der Otto-Friedrich-Universität sein.

(4) ¹Die Evaluationen werden von der jeweils für das Evaluationsziel und den Gegenstand im Rahmen des Prozesses verantwortlichen Mitgliedern der Universität nach Maßgabe dieser Ordnung und unter Beachtung der Bestimmungen des BayHSchG verantwortet. ²Prozessverantwortliche Personen in diesem Sinne sind:

- für die Evaluation des Studienprogramms die Studiengangsbeauftragten
- für die Modulevaluation die Modulverantwortlichen
- für die Lehrveranstaltungsevaluation die Lehrenden
- für die Studienbedingungsevaluation die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studierende

³Die prozessverantwortliche Person initiiert die Evaluation und verantwortet die Einhaltung des Evaluationsprozesses. ⁴Inbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 8 und § 6 Abs. 4 kann die Initiative zu einer Evaluation zusätzlich auch von einer weiteren, dazu befugten Person kommen.

(5) ¹Eine Evaluation kann in elektronischer oder papierbasierter Form sowie durch (moderierte) Gespräche durchgeführt werden. ²Die für die jeweilige Form der Evaluation gültige Verfahrensbeschreibung und datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten. ³Die elektronische und papierbasierte Evaluation wird im Regelfall mittels eines von der Universität bereitgestellten Systems durchgeführt. ⁴Dabei sind sowohl die Vollständigkeit und Echtheit der erhobenen Daten als auch die Anonymität der Betroffenen zu gewährleisten. ⁵Findet die Evaluation durch (moderierte) Gespräche statt, ist das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren. ⁶Dies umfasst Zeit und Ort, die Umstände, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine Auswertung.

- (6) ¹Die Evaluationsergebnisse sind schnellstmöglich nach der Auswertung durch die prozessverantwortliche Person mindestens den Befragten und den Betroffenen bekanntzugeben. ²Dies betrifft insbesondere die Arten der Evaluation, die nicht mit einem unmittelbaren Feedback an die Befragten verbunden sind, wie beispielsweise schriftliche Befragungen. ³Die Form der Bekanntgabe ist entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung der Art der Evaluation und der Schutzbelange der betroffenen Personen vorzunehmen. ⁴Bei der Lehrveranstaltungsevaluation ist nach Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG den Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben.
- (7) ¹Der Evaluationsvorgang umfasst die Planung und Durchführung der Evaluation sowie die Bekanntgabe und Bewertung der Ergebnisse. ²Aus der Bewertung sind bei erkannten Mängeln Maßnahmen zur Verbesserung abzuleiten und umzusetzen. ³Die Evaluation ist in geeigneter Form zu dokumentieren. ⁴Die Dokumentation ist auf deren Nachfrage und Veranlassung den Studiendekaninnen bzw. den Studiendekanen unter Beachtung des Datenschutzes vorzulegen.
- (8) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hält in Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben nach Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG die prozessverantwortlichen Personen, die ihrer bzw. seiner Fakultät zugeordnet sind, zur Durchführung der jeweiligen Evaluationsprozesse unter Berücksichtigung des jeweiligen Evaluationsturnus an. ²Sie bzw. er veranlasst bei Nichtbeachtung Maßnahmen nach Art. 10 BayHSchG.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Evaluation wichtiger Aspekte einer Lehrveranstaltung oder zusammengehöriger Lehrveranstaltungen mit dem primären Ziel, den Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich der Lehrveranstaltungsgestaltung, der Lehrinhalte und -methodik sowie des damit verbundenen Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. ²Zudem liefert die Lehrveranstaltungsevaluation reflexive Erkenntnisse für die Studierenden sowie Informationen zu den Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung.
- (2) ¹Zu der Verantwortung für eine Lehrveranstaltung gehört auch deren Evaluation. ²Die Durchführung der Evaluationsmaßnahme ist zu dokumentieren, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mitzuteilen und dem Qualitätszirkel für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Lehrveranstaltungen sind in einem regelmäßigen Turnus zu evaluieren. ²Innerhalb der Akkreditierungslaufzeit des Studienganges ist jede Lehrveranstaltung in der Regel mindestens einmal zu evaluieren. ³Wird dieselbe Lehrveranstaltung mit

wechselnden Titeln angeboten, gilt sie im Sinne der Evaluation als eine Lehrveranstaltung.

- (4) Wird durch die Mitglieder des Qualitätszirkels die Notwendigkeit zur Evaluation einer spezifischen Lehrveranstaltung festgestellt, so hält die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zur Evaluation an.

§ 7 Evaluation des Studienprogramms

- (1) ¹Zur strukturierten Weiterentwicklung der Studiengänge bedarf es einer regelmäßigen Beurteilung übergeordneter Aspekte. ²Dazu zählt sowohl die regelmäßige Bewertung der Lehrveranstaltungen als auch die zielgerichtete Evaluation von lehrveranstaltungsübergreifenden Aspekten.
- (2) ¹Die bzw. der jeweilige Studiengangsbeauftragte verantwortet den gesamten Evaluationsprozess unter Beachtung der Ausführungen in § 5 auf Ebene des Studiengangs. ²In Rücksprache mit den Mitgliedern des Qualitätszirkels legt sie bzw. er die Evaluationsmaßnahmen fest und koordiniert deren Durchführung und Auswertung. ³Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des Qualitätszirkels besprochen und notwendige Maßnahmen abgeleitet. ⁴Die Tätigkeit des Qualitätszirkels wird im jährlich zu erstellenden Lehrbericht dokumentiert.

§ 8 Studienbedingungs-evaluation

- (1) ¹Mit einer regelmäßigen Befragung zur Studiensituation gewinnt die Universität qualitative und quantitative Aussagen unter anderem zum inhaltlichen und zeitlichen Aufbau und der Struktur sowie Durchführung der angebotenen Studiengänge, zur Studierbarkeit, zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Beratung und Betreuung von Studierenden, zum Informationsangebot für die Studierenden, zum Zeitbudget der Studierenden sowie zur räumlichen und sachlichen Ausstattung. ²Die Studienbedingungs-evaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung des Studienangebots auf Ebene der Fakultäten, Institute, Fächer, Studiengänge, Einrichtungen, Zentren und/oder der Universität durch die Studierenden und/oder Lehrende.
- (2) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studierende verantwortet die Studienbedingungs-evaluation.
- (3) Die Studienbedingungs-evaluation wird regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren durchgeführt.
- (4) ¹Auftraggeberin für die Erhebung, Erfassung, Speicherung und Auswertung der Evaluationsdaten ist die Universitätsleitung, vertreten durch die Vizepräsidentin bzw.

den Vizepräsidenten für Lehre und Studierende. ²Nur die Universitätsleitung oder eine entsprechend dem Evaluationsziel und -gegenstand mit der Universitätsleitung abgestimmte verantwortliche Person erhält durch die datenverarbeitende Stelle den Rohdatensatz der jeweiligen Evaluationsergebnisse. ³Alle weiteren Personen bedürfen des Einverständnisses der Universitätsleitung.

Vierter Teil: Erhebung, weitere Verarbeitung von Daten und Datenschutz

§ 9 Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten

– ¹Daten können je nach gewähltem Evaluationsverfahren bei Bewerberinnen und Bewerbern, Studierenden, Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern, Absolventinnen und Absolventen, Alumnae und Alumni und/oder den Lehrenden erhoben werden. ²Die Datenerhebung kann schriftlich in papierbasierter oder elektronischer Form, durch telefonische oder persönliche Befragung sowie (moderierte) Gespräche erfolgen. ³Eine Auskunftspflicht der Befragten besteht nicht. ⁴Die Erhebung der Daten erfolgt nur gebunden an einen Evaluationszweck. ⁵Die weitere Verarbeitung und Bewertung der erhobenen Daten, insbesondere personenbezogener Daten, ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken. ⁶Die Erhebung personenbezogener Daten ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. ⁷Die Regelungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. ⁸Vor Erhebung der Daten ist der Personenkreis, der sich zu Evaluationszwecken äußern soll, über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu unterrichten.

§ 10 Datenschutz

- (1) Für die Planung, Durchführung der Evaluation sowie die Bekanntgabe und Bewertung der Ergebnisse wie auch die Dokumentation und Aufbewahrung aller Dokumente gelten die Bestimmungen des BayDSG.
- (2) ¹Personenbezogene Daten sind nur in zwingenden Fällen zu erheben und auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. ²Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Zielsetzung der Evaluation möglich ist. ³Mehrfacherhebungen sind nur durchzuführen, soweit dies methodisch geboten ist.
- (3) ¹Die Behandlung personenbezogener Daten ist nur in nichtöffentlichen Sitzungen der zuständigen Organe möglich. ²Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach Art. 5 BayDSG und die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten und den Straftatbestand nach Art. 37 BayDSG besonders hinzuweisen. ³Eine Veröffentlichung von

personenbezogenen Daten aus der Evaluation ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. ⁴Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

- (4) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die elektronisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Bereitstellung von Evaluationsergebnissen. ³Die Regelungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (5) ¹Sollten gemäß dieser Ordnung personenbezogene Daten erhoben worden sein, sind diese zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist (vgl. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG). ²Die Löschung der personenbezogenen Daten sollte spätestens nach fünf Jahren erfolgen. ³Bei längerer Speicherung ist der Grund aktenkundig zu machen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung erneut zu prüfen. ⁴Anonyme Erhebungen sowie anonymisierte Auswertungen sind hiervon nicht betroffen.
- (6) ¹Bei papierbasierten Evaluationen sind die ausgefüllten Bögen sicher aufzubewahren. ²Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. ³Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (7) Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Evaluation von Lehre und Studium vom 30. September 2010 außer Kraft.

Bamberg, den 1. März 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident